

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN)  
(24. Tagung, Genf, 31. Januar 2020)  
Punkt 4 d) der vorläufigen Tagesordnung  
**Fragen zur Durchführung des ADN: sonstige Fragen**

## **Vorschlag für die Entscheidung des Verwaltungsausschusses**

**Vorgelegt von Deutschland, Frankreich und Österreich <sup>1</sup>**

### **Einleitung**

1. Die Vertreter Deutschlands, Frankreichs und Österreichs haben Muster für die Kontrollliste für Trockengüterschiffe und Tankschiffe ausgearbeitet. Die Muster liegen in französischer, englischer, deutscher und russischer Sprache vor.
2. Die Vertreter schlagen vor, dass die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien verwendeten Listen in der Sprache der jeweiligen Vertragspartei und – wenn diese nicht Französisch, Englisch oder Deutsch ist – in Französisch, Englisch oder Deutsch erstellt werden. Nummerierung und Inhalt der Kontrollen dürfen nicht geändert werden. Dies würde ein Lesen des Inhalts einer spezifischen Kontrolle in einer anderen Sprachversion ermöglichen.
3. Wenn eine Vertragspartei andere Kontrollen hinzufügen möchte, sollten diese in einer gesonderten Liste aufgeführt oder zumindest mit höheren Nummern gekennzeichnet werden.
4. Die Vertreter schlagen dem Verwaltungsausschuss vor, einen Beschluss mit folgendem Wortlaut zu verabschieden und zusammen mit den Mustern der Schiffskontrolllisten auf der Website der UN-ECE zu veröffentlichen:

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter Aktenzeichen ECE/ADN/2020/2 verteilt.

## Vorschlag

5. Die Website der UN-ECE durch folgenden Text ergänzen:

„Der Verwaltungsausschuss hat die beigefügten Muster der standardisierten Schiffskontrolllisten gemäß Absatz 1.8.1.2.1 der ADN-Verordnung angenommen.

Für die in Artikel 4 Absatz 3 ADN vorgesehenen Kontrollen verwenden die Vertragsparteien Kontrolllisten, die auf diesen Mustern beruhen. Die Kontrolllisten werden in einer Amtssprache der jeweiligen Vertragspartei und – wenn diese nicht Englisch, Französisch oder Deutsch ist – auch in Englisch, Französisch oder Deutsch erstellt. Nummerierung und Inhalt der Kontrollen dürfen nicht geändert werden.“

6. Diese Entscheidung und die Muster der Kontrolllisten sind auf der Website der UN-ECE zu veröffentlichen.

\*\*\*